



# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasser@Energie Schwanau**

vom 31.05.2022

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl. S.1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl. S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 wird die Betriebssatzung vom 27.10.2003, zuletzt geändert am 25.07.2005, neu gefasst.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Der bisherige Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schwanau“ wird um den Betriebszweck der Erzeugung alternativer Energien erweitert und unter der Bezeichnung „Wasser@Energie Schwanau“ als Eigenbetrieb weitergeführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, räumlich abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets mit Wasser zu versorgen. Das Versorgungsgebiet umfasst alle Grundstücke in der Gemeinde, bei denen in der sie erschließenden Straße eine öffentliche Versorgungsleitung vorhanden ist. Mit dem Bau neuer Versorgungsleitungen erweitert sich das Versorgungsgebiet entsprechend.
3. Der Eigenbetrieb hat ferner die Aufgabe, umweltfreundliche Energie in Form von Strom oder Wärme im Rahmen des eigenen Bedarfes zu erzeugen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Energie in das Netz eines Energieversorgers einspeisen oder im Rahmen eines durch die Kapazität einer jeweiligen Anlage begrenzten Versorgungsgebietes die Abnehmer mit Energie versorgen.
4. Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
5. Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
3. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bürgermeister und Gemeinderat sind die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schwanau in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

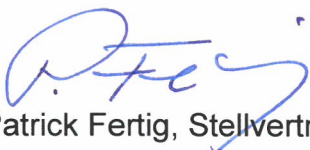
## **§ 4 Jahresabschluss**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik – auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
2. Der Eigenbetrieb hat zum jeweiligen 31.12. einen Jahresabschluss aufzustellen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasser@Energie Schwanau“ vom 27.10.2003, zuletzt geändert am 25.07.2005, außer Kraft.

Schwanau, den 31.05.2022



Patrick Fertig, Stellvertretender Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

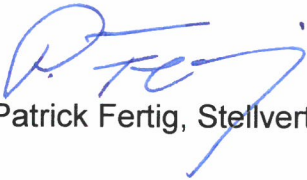
Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwanau, den 31.05.2022



Patrick Fertig, Stellvertretender Bürgermeister

